

berlin open space cooperative eG

	Seite
Präambel.....	3
I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.....	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	4
II Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Beitritt.....	4
§ 3 a Eintrittsgeld.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung.....	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	5
§ 7 Tod des Mitglieds.....	5
§ 8 Ausschluss.....	5
§ 9 Auseinandersetzung.....	6
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	6
III Organe der Genossenschaft.....	7
§ 12 Organe der Genossenschaft.....	7
A. DER VORSTAND.....	7
§ 13 Leitung der Genossenschaft.....	7
§ 14 Vertretung.....	7
§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands.....	7
§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	8
§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	8
§ 18 Willensbildung.....	8
§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates.....	8
B. DER AUFSICHTSRAT.....	8
§ 20 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates.....	8
§ 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten.....	9
§ 22 Zusammensetzung und Wahlen.....	9
§ 23 Konstituierung und Beschlussfassung.....	10
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	10
§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	10
§ 25 Frist und Tagesordnung.....	10
§ 26 Einberufung und Tagesordnung.....	10
§ 27 Versammlungsleitung.....	11
§ 28 Gegenstand der Beschlussfassung.....	11
§ 29 Mehrheitserfordernisse.....	11
§ 30 Entlastung.....	12
§ 31 Abstimmung und Wahlen.....	12
§ 32 Auskunftsrecht.....	12
§ 33 Protokoll.....	12
§ 34 Teilnahmerecht der Verbände.....	13
IV EIGENKAPITAL UND HAFTUNGSSUMME.....	13
§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	13
§ 36 Gesetzliche Rücklage.....	14
§ 37 Andere Ergebnisrücklagen.....	14
§ 38 Kapitalrücklage.....	14
§ 39 Genossenschaftliche Rückvergütung.....	14
§ 40 Nachschusspflicht.....	14
V RECHNUNGSWESEN.....	14
§ 41 Geschäftsjahr.....	14
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht.....	14
§ 43 Deckung eines Jahresfehlbetrages.....	15
VI LIQUIDATION.....	15
§ 44 Liquidation.....	15
VII BEKANNTMACHUNG.....	15
§ 45 Bekanntmachungen.....	15
VIII GERICHTSSTAND.....	15

§ 46 Gerichtsstand.....	15
IX Mitgliedschaften.....	15

Präambel

Die Genossenschaft berlin open space cooperative eG verfolgt das Ziel, das open space-Verfahren in Europa und weltweit zu verbreiten und weiter zu entwickeln.

Sie arbeitet als Dienstleistungseinheit zur Unterstützung der Mitglieder bei der Verbreitung des open space – Verfahrens als Voraussetzung für die Erschließung von Arbeitsaufträgen zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder.

Zu diesen gehören:

1. Open space BegleiterInnen
2. Veranstalter / Kunden
3. Facility Manager, Caterer, Hersteller und Vertreiber von Ausstattung und Material für open space – Veranstaltungen und weitere Dienstleister in diesem Geschäftsfeld
4. Unterstützer des open space Verfahrens (Stiftungen, Betriebe, NGOs, andere Organisationen und Einzelpersonen)

I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

(1) Der Name der Genossenschaft lautet:

berlin open space cooperative eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist, das open space-Verfahren europaweit und weltweit zu verbreiten und weiter zu entwickeln und dadurch die wirtschaftliche Stellung der Mitglieder zu verbessern. Dies wird im Einzelnen unterstützt durch:

Die Geschäftsfelder

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Veranstaltungen
3. Trainings
4. Forschung & Entwicklung
5. Akquisition von Aufträgen für Mitglieder
6. Dienstleistungen im Umfeld von open space – Veranstaltungen
7. Qualitätssicherung und interne Weiterbildung

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von beschäftigungswirksamen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben sowie das Schaffen von Arbeitsplätzen.

Die Genossenschaft betreibt die Förderung von regionalen Genossenschaftsgründungen, deren fachliche, verwaltungsmäßige und technische Betreuung und Weiterentwicklung.

Die Genossenschaft kann den Grunderwerb, die Entwicklung, den Bau, die Vermietung, die Verpachtung und die Verwaltung von Wohn- und Gewerbeimmobilien betreiben.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(4) Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften gründen und sich an deren Unternehmen beteiligen.

II Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

(1) Die Mitgliedschaft erwerben können:

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

- (2) Das Mitgliedschaftsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von der/dem Beitretenden zu unterzeichnende Erklärung des Beitritts,
- (4) Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.

Das Mitglied wird unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste eingetragen und hiervon benachrichtigt.

Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, so teilt er dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mit.

§ 3 a Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme wird ein **Eintrittsgeld** gezahlt.

Die Höhe des **Eintrittsgeldes** liegt im eigenen Ermessen und beträgt mindestens 50 EURO.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung (§5)

Übertragung der Geschäftsguthaben (§6)

Tod (§7)

Ausschluss (§8)

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, auch im Laufe des Geschäftsjahres, durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerberin/der Erwerber an ihrer/seiner Stelle Mitglied wird oder sofern dieselbe/derselbe schon Mitglied ist und deren/dessen bisheriges Guthaben mit dem ihr/ihm zuzuschreibenden Betrag die Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile nicht übersteigt.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Das Ausscheiden des übertragenden Mitglieds ist unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen. Das Mitglied wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

§ 7 Tod des Mitglieds

Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- (1) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen, der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, nicht nachkommt

- (2) es durch Nichterfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat; die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- (3) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt
- (4) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Vor der Beschlussfassung ist der/ dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr/ ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

Der Beschluss ist der/ dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an darf das Mitglied weder an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, noch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss der Genossenschaft maßgebend; Verlustvorträge werden nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile berücksichtigt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
- (3) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft insbesondere der Verbreitung des open space Verfahrens mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht:

- (1) an der Gestaltung, den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu erhalten;
- (2) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
- (3) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit zu wirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift der einfachen Mehrheit aller Mitglieder;
- (4) das Protokoll über die Generalversammlung zu erhalten;
- (5) die Mitgliederliste einzusehen.

§11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wahrt die Interessen der Genossenschaft. Es hat insbesondere:

- (1) Den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- (2) Geschäftsanteile gem. § 35 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten;

- (3) Der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beitrittsverhältnisse mitzuteilen;
- (4) Bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld gem. § 3 a zu zahlen;
- (5) Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Genossenschaft einen Dienstleistungsvertrag mit der Genossenschaft abzuschließen und die dort vorgesehenen Pflichtanteile, Vorauszahlungen, Umlagen, Nutzungsentgelte und Vertragsstrafen auf Anforderung der Genossenschaft zu zahlen.
- (6) Verschwiegenheit über alle Geschäftsbelange der Genossenschaft zu wahren.

III Organe der Genossenschaft

§ 12 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

Die Arbeit der Organe der Genossenschaft erfolgt ehrenamtlich. Die Auslagen von Vorstand und Aufsichtsrat, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden erstattet.

A. DER VORSTAND

§ 13 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14.

§ 14 Vertretung

- (1.) Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungs- und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand (vergleiche § 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat).

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Der Vorstand
 - a) führt die Geschäfte entsprechend dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft;
 - b) sorgt dafür, die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen rechtzeitig geplant und durchgeführt wird;
 - c) stellt nach Anhörung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung auf, die vom Vorstand einstimmig unterzeichnet und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird;
 - d) sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen;

- e) nimmt ordnungsgemäße Inventuren vor, stellt ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres auf und legt dies unverzüglich dem Aufsichtsrat vor;
- f) stellt spätestens binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht auf, übergibt sie dem Aufsichtsrat unverzüglich und legt sie sodann, mit dessen Bemerkungen, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vor;
- g) führt die Liste der Mitglieder der Genossenschaft;
- h) zeigt dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung sowie beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig an.

§ 16 *Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat*

Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen vor:

- (1) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- (2) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- (3) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht;
- (4) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber verständigt er, erforderlichenfalls unverzüglich, die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 17 *Zusammensetzung und Dienstverhältnis*

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für ein Jahr. Direkte Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung, ihrer Geschäfte zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 18 *Willensbildung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse einstimmig.

§ 19 *Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates*

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme untersagt werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates erteilt der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten. Der Vorstand hat bei Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 20 *Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates*

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes und unterrichtet sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft. Er kann vom Vorstand jederzeit hierüber Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu

- bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wert- und Handelspapieren prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages. Er äußert sich dazu und erstattet der Generalversammlung vor Feststellen des Jahresabschlusses Bericht.
 - (3) Der Aufsichtsrat wirkt bei der Aufnahme der Bestände prüft und unterzeichnet unter anderem die Bestandsaufnahme. Die/ Der Aufsichtsratsvorsitzende bewahrt die ihr/ ihm nach Beendigung der Inventur übergebene Durchschrift des Wareninventars für die gesetzliche Prüfung auf bzw. sorgt für eine ordnungsgemäße Verwahrung.
 - (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die von ihm aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung wird jedem Mitglied des Aufsichtsrates ausgehändigt.
 - (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit sorgfältig aus.

§ 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) die Gewährung von Krediten an Mitglieder;
 - d) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung;
 - e) Einstellung von Geschäftsführern, sowie Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten;
 - f) Abschluss von Verträgen (außer Dienstverträgen) mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden. Über die Festsetzung des Wertes von Verträgen mit erheblicher Bedeutung, Investitionen und Beschränkungen bei der Gewährung eines Kredites entscheidet die Generalversammlung für das Folgejahr.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 22 Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung des Folgejahres.
- (3) Direkte Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, auf der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern

herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 23 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden, ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihren/ seinen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, jederzeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme und übt grundsätzlich seine/ ihre Rechte persönlich aus.
- (2) Mitglieder können sich von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht wird vorgelegt. Eine Bevollmächtigte/ ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Genossinnen/ Genossen vertreten.
- (3) Niemand kann für sich oder eine andere/ einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber zu beschließen ist, ob sie/ er oder das vertretene Mitglied zu entlassen oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie/ ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend zu machen hat. Sie/ Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Frist und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand gemäß § 21 Absatz (d) in einer den Mitgliedern zuzustellenden schriftlichen Mitteilung einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen einberufen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs.7) der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Die Themen und die Gegenstände der Beschlussfassung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt wird, dass zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung mindestens drei Tage liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; ausgenommen

hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung .

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie fünf Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 27 Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihr/ sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertreterin/ einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die/ Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine Schriftführerin/ einen Schriftführer und die ordentlichen Stimmenzählerinnen/ Stimmenzähler.

§ 28 Gegenstand der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in der Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfberichtes;
- h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- j) Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern, die Mitglied im Vorstand oder Aufsichtsrat sind;
- k) Änderung der Rechtsform
- l) Bildung eines Beteiligungsfonds.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 28 a) - f) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform (§ 28 Buchstabe k) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus drei Viertel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht wird, kann jede weitere Versammlung ohne

Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung wird der Rechtsform ist der Prüfungsverband gehört.
- (5) Die Absätze 3 und 4 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (4) Erfolgt eine Wahl mit Handzeichen, so ist für jedes zu vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Erfolgt eine Wahl mit Stimmzettel, so hat jede/jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Wahlberechtigten bezeichnen auf dem Stimmzettel die Kandidatinnen/ Kandidaten, denen sie ihre Stimme geben wollen; auf eine Kandidatin/ einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (6) Die/ Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie/ er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied wird auf Verlangen in der Generalversammlung in Bezug auf die Tagesordnung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft gegeben. Die Auskunft erteilen der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft kann verweigert werden, in soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen
 - b) erheblichen Nachteil zuzufügen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.

§ 33 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden zu Beweis Zwecken zu protokolliert. Die Protokolle werden fortlaufend nummeriert. Die Eintragung in das Protokoll ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name der Versammlungsleitung sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung vermerkt werden.

Die Eintragung muss von der/ dem Vorsitzenden der Generalversammlung, der Schriftführerin/ dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Die Belege über die Einberufung werden als Anlage beigelegt.

- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs.2 Ziff. 2 bis 5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so wird dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreterinnen/ Vertreter von Mitgliedern beigelegt.
- (4) Das Protokoll mit den dazugehörigen Anlagen wird aufbewahrt. Die Einsichtnahme in das Protokoll wird jedem Mitglied der Genossenschaft ermöglicht.

§ 34 *Teilnahmerecht der Verbände*

Vertreterinnen/ Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen. Von der Einberufung der Generalversammlung wird der Prüfungsverband rechtzeitig informiert.

IV EIGENKAPITAL UND HAFTUNGSSUMME

§ 35 *Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben*

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, mindestens einen Geschäftsanteil als Pflichtbeteiligung zu zeichnen.
- Die Mitgliedergruppen 1-3 gemäß Präambel haben weitere 9 Geschäftsanteile zu zeichnen
- (3) Der erste Geschäftsanteil ist sofort nach der Aufnahme einzuzahlen.
- Die weiteren Pflichtanteile sind innerhalb von 5 Monaten, spätestens bis Ende des Jahres einzuzahlen. Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Zahl der zusätzlichen Geschäftsanteile wird unverzüglich vom Vorstand in die Mitgliederliste eingetragen; das Mitglied wird hiervon unverzüglich benachrichtigt.
- Die Zahlungen auf diese Geschäftsanteile werden durch Gewinnzuschreibung bzw. Einzahlung geleistet. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen wird erst zugelassen, wenn alle seine/ ihre bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (5) Die auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben wird, solange ein Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet. Eine geschuldete Einzahlung wird nicht erlassen; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

- (8) Es dürfen nicht mehr als 200 Geschäftsanteile pro Mitglied gezeichnet werden.

§ 36 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages solange die gesetzliche Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht hat.

§ 37 Andere Ergebnismrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses zuzuweisen ist. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 21). Der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 29 Abs. 1).

§ 38 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 21). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 29 Abs. 1).

§ 39 Genossenschaftliche Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 40 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf.
- (2) Der Aufsichtsrat wirkt bei der Aufnahme der Bestände mit. Er prüft und unterzeichnet die die vorgenommene Bestandsaufnahme.
- (3) Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen versehen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates werden mindestens 28 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- (5) Der Aufsichtsrat berichtet auf der ordentlichen Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

§ 43 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, wird er durch die gesetzliche Rücklage, durch die Kapitalrücklage, durch die Abschreibung der Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch alle drei Maßnahmen zugleich gedeckt.

VI LIQUIDATION

§ 44 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft wird das Gesetz mit der Maßgabe angewendet, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern verteilt werden.

VII BEKANNTMACHUNG

§ 45 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Berliner Zeitung veröffentlicht.

VIII GERICHTSSTAND

§ 46 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Amtsgericht oder Landgericht.

IX Mitgliedschaften

§ 47 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied des Prüfungsverbandes der Sozial- und Wirtschaftgenossenschaften e.V. Berlin.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 21.11.2004 angenommen.

Am 14. März 2005 wurde auf der Generalversammlung eine Änderung beschlossen und der § 22 (1) ergänzt um den Satz: *Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.*

Berlin, 14. 03. 2005

für den Vorstand